Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6646**

16. Wahlperiode 10. 10. 2007

Antrag

der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Inge Höger, Monika Knoche, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Dr. Hakki Keskin, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Stärkung der parlamentarischen Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz trat am 18. März 2005 in Kraft, nachdem nahezu elf Jahre zuvor das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil (BVerfGE 90, 286 ff.) vom 12. Juli 1994 festgestellt hatte, jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte bedürfe der – grundsätzlich vorherigen – konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages (Parlamentsvorbehalt).
2. Das Parlamentsbeteilungsgesetz verkörpert normativ den politischen Anspruch der so genannten Parlamentsarmee.
3. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient dem Zweck, die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland unter parlamentarische Kontrolle zu stellen, um auf diese Weise eine Alleinverfügung dieses wirkungsmächtigen Instrumentariums der Exekutive auszuschließen.
4. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient der größtmöglichen demokratischen Legitimation im Rahmen der repräsentativen parlamentarischen Demokratie im Hinblick auf eine Entsendung deutscher Streitkräfte.
5. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz dient der größtmöglichen Rückversicherung und politischen Unterstützung der Soldaten im Rahmen der repräsentativen parlamentarischen Demokratie, die zu einem Auslandseinsatz durch das Parlament entsendet werden.
6. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt „Form und Ausmaß“ (§ 1 Grundsatz) der parlamentarischen Beteiligung fest. Konkret werden in § 3 Abs. 2 sieben Informationskriterien als Mindestanforderung formuliert: „Einsatzauftrag“, „Einsatzgebiet“, „rechtliche Grundlagen des Einsatzes“, „Höchstzahl der einzusetzenden Soldaten“, „Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“, „geplante Dauer des Einsatzes“ sowie „voraussichtliche Kosten und die Finanzierung“.

7. § 6 Abs. 1 beschreibt die „Unterrichtungspflicht“ der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag. Danach besteht eine regelmäßige Unterrichtungsverpflichtung „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet“. Diese obligatorischen regelmäßigen Unterrichtungen dienen u. a. der kontinuierlichen parlamentarischen Überprüfung des Einsatzes im Hinblick auf die Umsetzung sowie der Respektierung der in § 3 Abs. 2 gemachten Angaben in dem jeweiligen Antrag der Bundesregierung zur Zustimmung des Einsatzes der Streitkräfte. Eine der obligatorischen Unterrichtungsangaben umfasst die „Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“.

8. Auf der Grundlage der durch die regelmäßige Unterrichtung gewonnenen Informationen finden die parlamentarische Diskussion und Entscheidung über Fortsetzung oder Einstellung jener Einsätze bewaffneter Streitkräfte im Ausland statt, die nicht den Bedingungen des „Vereinfachten Zustimmungsverfahrens“ (§ 4) unterliegen.

9. Die Spezialkräfte der Bundeswehr, das Kommando Spezialkräfte (KSK) sowie die Spezialisierten Einsatzkräfte Marine (SEK) sind feste Komponenten der Bundeswehr. Somit dürfen die Spezialkräfte vor dem Hintergrund der normativen Festlegung und des politischen Anspruchs, demnach die Bundeswehr eine Parlamentsarmee sei, nicht als eine Art Ausnahmewaffe der alleinigen Verfügung der Exekutive und somit außerhalb des Kontrollradius des Parlaments stehend betrachtet werden.

10. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt gemäß § 6 Abs. 1 die Unterrichtung des Bundestages „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet fest“. Eine selektive Unterrichtung ist weder im Hinblick auf den „Verlauf der Einsätze“ noch auf „die Entwicklung im Einsatzgebiet“ in Verbindung mit den Fähigkeiten der eingesetzten Streitkräfte vorgesehen. Somit existieren keine rechtlichen Grundlagen für gesonderte Informationspflichten und Informationsrechte hinsichtlich der Spezialkräfte (KSK/SEK). Angesichts dieser spezifischen Nichtregelung für das KSK/SEK sind eine gesonderte Informationsqualität und ein gesonderter Kreis der Informationsberechtigten innerhalb der parlamentarischen Strukturen nicht ableitbar. Dies um so mehr, als dass das Parlamentsbeteiligungsgesetz am 18. März 2005 in Kraft trat und somit zu einem Zeitpunkt, als das KSK/SEK mit seiner Aufgabenbestimmung bereits seit geraumer Zeit existierte und spätestens seit 2001 im Kampfeinsatz gewesen ist – mithin also das Faktum einer noch ausstehenden Novellierung an neue Realitäten nicht gegeben ist.

11. Das von der Bundesregierung im November 2006 vorgeschlagene und nicht rechtlich fixierte „besondere Unterrichtungsverfahren“ hinsichtlich des KSK/SEK gegenüber dem Deutschen Bundestag ist für eine effektive parlamentarische Kontrolle unzureichend. Die Bundesregierung ist dennoch nicht bereit, eine offene Informationspolitik gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß dem Parlamentsbeteiligungsgesetz zu praktizieren. Daher ist der Deutsche Bundestag aufgefordert, einen Beschluss über die Unterrichtungsinhalte der Spezialkräfte herbeizuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in dem Antrag zur Zustimmung zum Einsatz der Streitkräfte (§ 3 Abs. 1 und 2) darüber zu informieren, ob auch der Einsatz von Spezialkräften („Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte“) vorgesehen ist;

2. für den Fall, dass – bei einer bislang ohne Spezialkräfte-Beteiligung laufenden Operation – die Spezialkräfte nachträglich eingesetzt werden sollen, einen Antrag gemäß den Regularien des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Befassung im Deutschen Bundestag vorzulegen;
3. im Rahmen der Unterrichtungsverpflichtung (§ 6) den konkreten Einsatz von Spezialkräften anzukündigen, über den „Verlauf des Einsatzes" der Spezialkräfte und über die „Entwicklung im Einsatzgebiet" regelmäßig zu berichten sowie einen Abschlussbericht zu erstellen, der im Plenum des Deutschen Bundestages diskutiert wird, ungeachtet, ob es sich um einen alleinigen Spezialkräfteeinsatz oder einen kombinierten Einsatz von Spezialkräften und übrigen Streitkräfteeinheiten handelt.

Berlin, den 9. Oktober 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz bestimmt den Parlamentsvorbehalt sowie die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag hinsichtlich des „Einsatzes bewaffneter Streitkräfte im Ausland".

   § 3 Abs. 2 definiert eine Reihe von Informationen, die die Bundesregierung dem Bundestag zur Verfügung zu stellen hat, auf Grundlage dessen das Parlament eine Entscheidung zur Entsendung bzw. Nichtentsendung fällen kann.

   Darunter fällt auch die Information, über welche Fähigkeiten die zu entsendenden Streitkräfte verfügen müssen/sollen, um den Einsatzauftrag adäquat zu erfüllen. Die Spezialkräfte KSK und SEK sind Kräfte der Bundeswehr, die über spezifische Fähigkeiten verfügen. Um dem Parlament eine fundierte und sachadäquate Entscheidung zu ermöglichen, muss diesem – oder zumindest den relevanten Ausschüssen (hier Verteidigungsausschuss und Auswärtiger Ausschuss) – gemäß dem Parlamentsbeteiligungsgesetz die Information zur Kenntnis gegeben werden, ob und warum diese spezifischen Fähigkeiten (Spezialkräfte) im Einsatz erforderlich sind.
2. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt gemäß § 6 Abs. 1 die Unterrichtung des Bundestages „über den Verlauf der Einsätze und über die Entwicklung im Einsatzgebiet fest". Werden ausschließlich Spezialkräfte eingesetzt, so bestimmen sie ausschließlich den Verlauf des Einsatzes.

   Werden Spezialkräfte ergänzend eingesetzt, so bestimmen sie den Verlauf eines Einsatzes in unterschiedlichem Maße, je nach Einsatzintensität der Spezialkräfte, mit. In beiden Fällen lässt sich aus dem Parlamentsbeteiligungsgesetz keine gesonderte Informationspolitik ableiten.
3. Zulässige Ausnahmen zur Informationspflicht der Bundesregierung respektive des Informationsrechts des Parlaments stellen, so die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu „Informationspflichten nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz" von Juni 2007, zum einen der „Schutz des Rechts auf Leib und Leben" sowie die „Gewährleistung der äußeren Sicherheit" dar. Mit Blick auf die erste Ausnahmemöglichkeit („Schutz des Rechts auf Leib und Leben") ist zu konstatieren, dass dieses Recht uneingeschränkt allen Teilen der Streitkräfte bzw. allen Soldaten zuzugestehen ist und auch seitens der relevanten Ausschüsse nicht angezwei-

felt wird. Die Informationspolitik der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag respektive gegenüber den relevanten Ausschüssen mit Blick auf die Streitkräfte im Auslandseinsatz, die nicht zu den Spezialkräften gehören, kennzeichnet sich deshalb auch nicht durch die Vermittlung solcher Informationen, die den „Schutz des Rechts auf Leib und Leben“ gefährden könnten, etwa durch Namensnennung der Soldaten etc. Diese Informationspolitik der Bundesregierung wird seitens des Bundestages respektive der relevanten Ausschüsse auch nicht in Frage gestellt.

Die zweite genannte Ausnahmemöglichkeit („Gewährleistung der äußeren Sicherheit“) ist eine zu unkonkret formulierte Ausnahme, als dass sie das Informationsrecht des Parlaments per se aushebeln darf. Diese abstrakte Ausnahmeformulierung würde der Exekutive einen mit dem Geiste und den Buchstaben des Parlamentsbeteiligungsgesetzes unzulässigen Handlungsspielraum einräumen. Dass eine Einzelfallkonkretisierung dieser abstrakt formulierten Ausnahme essentiell ist, wird auch seitens des Wissenschaftlichen Dienstes beschrieben: „(…) allerdings nur dann, wenn es unabdingbar ist“.

Die konkrete Feststellung einer „unabdingbaren“ Ausnahmenotwendigkeit für den Einzelfall müsste vom Bundestag respektive den relevanten Ausschüssen auf der Grundlage eines von der Exekutive einzubringenden Antrages entschieden werden. Erstens muss dem Anspruch der parlamentarischen Prägorative (Parlamentsarmee) – normiert im Parlamentsbeteiligungsgesetz – Genüge getan werden. Zweitens lässt sich nur auf diese Weise verhindern, dass die Exekutive frei und ohne parlamentarischen Einfluss jeglichen Einzelfall als für die „Gewährleistung der äußeren Sicherheit“ ausnahmenotwendig deklariert.

4. Sollte ein besonderer Geheimschutz bis hin zu „Streng geheim“ bei Fragen der Spezialkräfte erforderlich sein, so ist diese Möglichkeit durch entsprechende Einstufung durch den verantwortlichen Ausschuss im Rahmen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 7 Abs. 1 bis 7) gegeben. Ein entsprechendes Verfahren wird bereits durch den Verteidigungsausschuss als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45 Abs. 2 des Grundgesetzes in der 16. Wahlperiode, der u. a. das KSK zum Untersuchungsgegenstand hat, praktiziert.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333